

Satzung

beschlossen auf der 1. Generalversammlung am 3. November 2015

zuletzt geändert am: 20. Juni 2023

Präambel

Als genossenschaftliches Unternehmen der Naturkost-, Naturwaren- und Reformwarenbranche unterstützt die DATA NatuRe eG ihre Mitglieder mit allen Leistungen insbesondere mit der Nutzung der Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationstechnik. Darüber hinaus wird Nichtmitgliedern, die ihren Sitz im Ausland haben, die Möglichkeit eingeräumt, gegen Bezahlung von Gebühren die Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationstechnik ebenfalls zu nutzen

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung dienen dem Ziel, die in der Genossenschaft zusammengeschlossenen Unternehmen umfassend und dauerhaft zu fördern.

Insbesondere möchten die Vertragsparteien die Voraussetzungen schaffen und erhalten, dass Hersteller von Naturkost-, Natur- und Reformwaren die Produktstammdaten, die der Naturkost-, Natur- und Reformwarenmarkt benötigt, an einer Stelle zentral eingeben und pflegen und gemeinsam mit dem Naturkost-, Natur- und Reformwaren-Handel (und angeschlossenen Dienstleistungsunternehmen) abrufen können.

Die DATA NatuRe eG orientiert sich am Allmende-Gedanken (Common). Die DATA NatuRe eG erfüllt daher ihre Aufgabe zugleich zum Nutzen aller Unternehmen der Naturkost und Reformwarenbranche und verfolgt kein eigenes Gewinnstreben.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Gegenstand.....	3
2. Abschnitt: Mitgliedschaft	4
§ 3 Begründung der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Kündigung eines Mitgliedes	5
§ 6 Tod oder Auflösung bzw. Erlöschen eines Mitgliedes	5
§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes	5
§ 8 Auseinandersetzung	7
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 10 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und gesetzliche Rücklage	8
§ 11 Nachschusspflicht	9
3. Abschnitt: Nichtmitgliedergeschäfte	9
§ 12 Begründung eines Nichtmitgliedergeschäftes	9
§ 13 Ende der Geschäftsverbindung zu einem Nichtmitglied	10
§ 14 Kündigung der Geschäftsverbindung zu einem Nichtmitglied	10
§ 15 Rechte und Pflichten der Nichtmitglieder.....	10
4. Abschnitt: Organe.....	11
§ 16 Organe.....	11
§ 17 Vorstand	11
§ 18 Beschlüsse des Vorstands.....	12
§ 19 Aufsichtsrat	13
§ 20 Beschlüsse des Aufsichtsrats.....	13
§ 21 Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat	14
§ 22 Generalversammlung	15
§ 23 Virtuelle Generalversammlung	16
§ 23 Beschlüsse der Generalversammlung	17
5. Abschnitt: Jahresabschluss und Prüfung	19
§ 24 Jahresabschluss.....	19

§ 25 Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	20
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	21
§ 26 Auflösung und Abwicklung	21
§ 27 Bekanntmachungen	21
§ 28 Gerichtsstand	21

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Genossenschaft führt den Namen

DATA NatuRe eG

Daten Naturkost & Reformwaren.

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Obernkirchen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder.

(2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist der Betrieb und die Verwaltung einer Datenbank für Stammdaten der in der Naturkost-, Naturwaren- und Reformwarenbranche gelisteten Produkte. Die Genossenschaft nimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie kann sich bei der Wahrnehmung von Aufgaben eines Dienstleisters bedienen.

(3) Die Genossenschaft erfüllt ihre Aufgabe zum Nutzen der Mitglieder und zugleich zum Nutzen aller (auch im Ausland ansässigen) Unternehmen der Naturkost-, Naturwaren- und Reformwarenbranche und verfolgt kein eigenes Gewinnstreben. Ihre Einnahmen verwendet sie lediglich zur Kostendeckung sowie zur Sicherung ihres Bestehens.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer als Unternehmen (Personengesellschaften, juristische und natürliche Personen) mindestens ein Produkt bei mindestens einem BNN-Mitglied bzw. bei mindestens einem Genossen der Reformhaus eG oder bei einem Mitglied der im Ökokisten-Verband zusammengeschlossenen Händler gelistet hat, oder soweit dies nicht der Fall ist, wer Mitglied des Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V., der Reformhaus eG oder des Ökokiste e.V. ist, oder Verbände der Naturkost-, Naturwaren- und Reformwarenbranche und wer die Bedingungen des für das Mitglied jeweils gültigen Mitgliedschaftsvertrages anerkennt und erfüllt, und weiterhin

- a. bereit ist, die in der Präambel dieser Satzung genannten Ziele aktiv zu unterstützen und
- b. mit nicht mehr als 10 anderen Mitgliedern der Genossenschaft im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes und unter entsprechender Anwendung von § 36 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbunden ist.

Darüber hinaus kann unter diesen Bedingungen Mitglied werden, wer vom Vorstand zur Mitgliedschaft aufgefordert wird, weil dessen Mitgliedschaft für die Erreichung der Ziele der Genossenschaft von besonderer Bedeutung ist.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, die dem § 15a des Genossenschaftsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entspricht, und die Zulassung zum Beitritt.

(3) Über die Zulassung zum Beitritt entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Beitritt ab, so entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands über die Zulassung des Beitrittswilligen endgültig, wenn der Beitrittswillige innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung bei der Genossenschaft schriftlich Beschwerde einlegt.

(4) Nach der Zulassung zum Beitritt wird das neue Mitglied unverzüglich in die von der Genossenschaft zu führende Mitgliederliste eingetragen und hiervon benachrichtigt.

(5) Der Vorstand prüft in regelmäßigen Abständen, ob die Mitglieder der Genossenschaft, die nicht zugleich dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören, die in **§ 3 Absatz 1** dieser Satzung enthaltenen Voraussetzungen weiterhin erfüllen. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Verlangen binnen angemessener Frist entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Kündigung,
- b. Tod des Mitglieds, oder, sofern es sich bei dem Mitglied um eine Personengesellschaft oder juristische Person handelt, durch deren Auflösung oder Erlöschen,
- c. Ausschluss,
- d. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen.

§ 5 Kündigung eines Mitgliedes

(1) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Genossenschaft spätestens sechs Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein.

(2) Wenn ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann es einen oder mehrere Geschäftsanteile nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 1 kündigen.

§ 6 Tod oder Auflösung bzw. Erlöschen eines Mitgliedes

(1) Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch seine Erben, die der Genossenschaft unverzüglich einen gemeinschaftlich bevollmächtigten Vertreter zu benennen haben, fortgesetzt. Mehrere Erben können die Rechte aus der Mitgliedschaft nur einheitlich ausüben.

(2) Im Falle der Auflösung oder des Erlöschens einer Einzelfirma, Personengesellschaft oder juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Ein Mitglied, das nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand der Genossenschaft angehört, kann mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

- a. wenn das Mitglied die in § 3 Absatz 1 dieser Satzung enthaltenen Voraussetzungen nach seinem Beitritt nicht mehr erfüllt und ihre Erfüllung nicht binnen sechs Monaten ab

Zugang einer entsprechenden Aufforderung durch den Vorstand wieder herbeiführt.

- b. drei Monate nach Beendigung der Vereinbarung über die Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen nach **§ 9 Absatz 1 Satz 3** dieser Satzung, sofern nicht bis dahin erneut eine solche Vereinbarung abgeschlossen wurde oder ein Rechtsstreit zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft über die Wirksamkeit der Beendigung anhängig geworden ist und das Mitglied innerhalb derselben Frist den Vorstand davon unterrichtet hat; im letzteren Falle hat der Ausschluss zu erfolgen, sobald die Wirksamkeit der Beendigung rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt nicht für Verbände als Mitglieder. Zweck der vorstehenden Regelung ist es, inaktive Mitglieder zu vermeiden.

(2) Im Übrigen kann ein Mitglied zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

- a. wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß **§ 3 Absatz 1** dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, insbesondere jedoch bei falschen Angaben hierüber, zum Zeitpunkt der Zulassung zum Beitritt nicht erfüllt waren oder
- b. wenn das Mitglied die ihm gegenüber der Genossenschaft gesetzlich, aufgrund dieser Satzung, aus allgemeinen Bestimmungen gemäß § 17 Absatz 2 lit. (a) dieser Satzung oder nach einem im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Genossenschaft geschlossenen Vertrag mit Ausnahme der Vereinbarung nach **§ 9 Absatz 1 Satz 3** obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt und das Mitglied unter Androhung des Ausschlusses sowie Fristsetzung von drei Monaten zu deren Erfüllung aufgefordert wurde oder
- c. wenn das Mitglied in anderer Weise durch genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder wirtschaftliche Interessen der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder geschädigt oder zu schädigen versucht hat oder
- d. wenn über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

(3) Ein Mitglied, das dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand der Genossenschaft angehört, kann erst nach Widerruf seiner Bestellung oder seinem Rücktritt ausgeschlossen werden.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Zuvor unterrichtet der Vorstand unter Nennung der Ausschlussgründe das Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens und gibt ihm Gelegenheit, sich zu den Gründen und dem Verfahren zu äußern. Den Ausschließungsbeschluss gibt der Vorstand dem Ausgeschlossenen unverzüglich per eingeschriebenen Brief bekannt. Ab dessen Zugang beim Ausgeschlossenen kann dieser nicht mehr an Generalversammlungen teilnehmen oder Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats werden. Der Vorstand kann darüber hinaus beschließen, dass der Ausgeschlossene die genossenschaftlichen Leistungen nicht oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen darf.

(5) Binnen eines Monats nach dessen Zugang kann der Ausgeschlossene gegen den

Ausschlussbeschluss durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand Beschwerde einlegen. Der Vorstand legt die Beschwerde unverzüglich dem Aufsichtsrat vor, der dem Ausgeschlossenen und dem Vorstand schriftlich, per E-Mail oder mündlich Gehör gewährt. Über eine mündliche Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt. Sodann entscheidet der Aufsichtsrat per Beschluss über die Beschwerde. Der Beschluss wird mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterzeichnet.

Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Hat der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde eingelegt, ist außerdem der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8 Auseinandersetzung

(1) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, so hat sich die Genossenschaft mit ihm oder - im Falle seines Todes - seinen Erben auseinanderzusetzen. Maßgebend hierfür ist die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung festgestellte Bilanz für das Geschäftsjahr, mit dem die Mitgliedschaft endet.

(2) Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach den Einzahlungen des Mitglieds zuzüglich zugeschriebener Gewinnanteile und abzüglich abgeschriebenener Verluste. Eventuelle Anteile an den Rücklagen der Genossenschaft bleiben unberücksichtigt. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben zu berücksichtigen.

(3) Ergibt die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens einen Saldo zugunsten des ausgeschiedenen Mitgliedes, so ist dieser binnen sechs Monaten, frühestens aber nach Feststellung der Auseinandersetzung zugrundeliegenden Bilanz, auszuzahlen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren ab Fälligkeit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Allgemeine Bestimmungen, die nach **§ 17 Absatz 2** dieser Satzung festgelegt wurden, sind dabei zu beachten. Die Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Datenpools setzt den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft voraus. Für den erstmaligen Abschluss einer solchen Vereinbarung können Aufsichtsrat und Vorstand nach **§ 17 Absatz 2 lit. (a)** dieser Satzung allgemeingültige Voraussetzungen festlegen. Im Übrigen nimmt jedes Mitglied seine Rechte so wahr, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben

erfüllen kann, und wahrt deren Interessen.

(2) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,

- a. an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b. sich am Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Änderungen von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
- c. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- d. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- e. die Mitgliederliste einzusehen;
- f. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Generalversammlung zu erfüllen.

(4) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht,

- a. die aus einer Vereinbarung über die Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die sich daraus ergebenden Zahlungen an die Genossenschaft zu leisten;
- b. nicht für Dritte bestimmte Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundbriefe, Bekanntmachungen und sonstige Informationen der Genossenschaft, gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln; sowie
- c. der Genossenschaft unverzüglich und unaufgefordert jede grundlegende Änderung seiner Verhältnisse mitzuteilen, insbesondere solche Änderungen, die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung betreffen.

§ 10 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und gesetzliche Rücklage

(1) Jedes Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft mit mindestens einem Geschäftsanteil.

Die Mitglieder dürfen sich mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen.

(2) Ein Geschäftsanteil beträgt 250,00 (zweihundertfünfzig) Euro. Er ist sofort in voller Höhe fällig.

(3) Die Einzahlungen des Mitglieds auf seine Geschäftsanteile zuzüglich zugeschriebener Gewinnanteile und abzüglich abgeschriebener Verlustanteile bilden sein Geschäftsguthaben.

(4) Eine Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens und/oder von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen. Eine Übertragung des Geschäftsguthabens nach § 76 Genossenschaftsgesetz ist zulässig, bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes. Versagt der Vorstand seine Zustimmung, kann der Antragsteller beim Aufsichtsrat Beschwerde einlegen, für die § 7 Absatz 5 entsprechend gilt.

(5) Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt. Dieser Rücklage werden jährlich mindestens 10% des Jahresüberschusses zugewiesen (zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags oder abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags), solange die Rücklage 10% der Bilanzsumme nicht erreicht. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage entscheidet die Generalversammlung. Außerdem können Ergebn isrücklagen gebildet werden; über ihre Verwendung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam (§ 17).

§ 11 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

3. Abschnitt: Nichtmitgliedergeschäfte

§ 12 Begründung eines Nichtmitgliedergeschäftes

(1) Ein Nichtmitgliedergeschäft mit der Genossenschaft kann mit jedem Unternehmen (Personengesellschaften, juristische und natürliche Personen) eingegangen werden,

- a. das seinen Geschäfts-/Wohnsitz im Ausland hat und
- b. mindestens ein Produkt bei mindestens einem BNN-Mitglied bzw. bei mindestens einem Genossen der Reformhaus eG oder bei einem Mitglied der im Ökokisten-Verband zusammengeschlossenen Händler gelistet hat oder, soweit dies nicht der Fall ist, wer Mitglied des Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V., der Reformhaus eG oder des Ökokiste e.V. ist oder Verbände der Naturkost-, Naturwaren- und

Reformwarenbranche und

- c. weiterhin bereit ist, die in der Präambel dieser Satzung genannten Ziele aktiv zu unterstützen und
- d. mit nicht mehr als 10 anderen Mitgliedern der Genossenschaft im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes und unter entsprechender Anwendung von § 36 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbunden ist.

(2) Die Begründung eines Nichtmitgliedergeschäfts erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Genossenschaft und dem Nichtmitglied.

(3) Der Vorstand prüft in regelmäßigen Abständen, ob die Nichtmitglieder der Genossenschaft, die nicht zugleich dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören, die in § 12 Absatz 1 dieser Satzung enthaltenen Voraussetzungen weiterhin erfüllen. Die Nichtmitglieder sind verpflichtet, auf Verlangen binnen angemessener Frist entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 13 Ende der Geschäftsverbindung zu einem Nichtmitglied

Die Geschäftsverbindung endet durch Kündigung.

§ 14 Kündigung der Geschäftsverbindung zu einem Nichtmitglied

Die Geschäftsverbindung kann von dem Nichtmitglied ebenso wie von der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der jeweils anderen Partei spätestens sechs Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Eine Begründung ist möglich, jedoch nicht erforderlich.

§ 15 Rechte und Pflichten der Nichtmitglieder

(1) Jedes Nichtmitglied hat das Recht, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Datenpools setzt den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft voraus.

(2) Jedes Nichtmitglied hat die Pflicht, die aus einer Vereinbarung über die Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die sich daraus ergebenden Zahlungen an die Genossenschaft zu leisten.

4. Abschnitt: Organe

§ 16 Organe

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a. den Vorstand,
- b. den Aufsichtsrat,
- c. die Generalversammlung.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern, die die Voraussetzungen des § 9 (2) GenG erfüllen. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder regelt der Aufsichtsrat.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende Person und die stellvertretende Vorsitzende Person.

(2) BNN e.V. hat das Recht ein Vorstandsmitglied zu bestellen.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem auf die Bestellung folgenden Tag und endet nach Ablauf von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, bestellt der Aufsichtsrat einen Nachfolger nur für den Rest der laufenden Amtsperiode.

(4) Der Widerruf der Bestellung fällt in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates, der vor seiner Entscheidung dem betreffenden Vorstandsmitglied Gehör zu gewähren hat.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, durch Satzung, eine Geschäftsordnung des Vorstandes oder durch ihren Anstellungsvertrag auferlegt sind.

(6) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung und hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Er hat dabei insbesondere auch die Pflicht, für eine ordnungsmäßige und zuverlässige Erbringung der Leistungen der Genossenschaft an die Mitglieder einschließlich deren Betreuung zu sorgen. Zu Beginn des Haushaltsjahres legt der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Ertrags-, Aufwands- und

Liquiditätsplan vor.

(8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen jederzeit in den Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und auf Verlangen in den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunft zu erteilen sowie dem Aufsichtsrat eine Aufstellung zur Verfügung zu stellen, nämlich:

- a. zur Geschäftsentwicklung der Genossenschaft seit der vorhergehenden Aufstellung;
- b. zu den Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft (einschl. Verbindlichkeiten aus Wechseln und Bürgschaften);
- c. zu den von der Genossenschaft gewährten Krediten;
- d. zum geplanten Investitions- und Kreditbedarf.

(9) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer anstellen, dem/der er rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht erteilen kann und der/die nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss. Der Vorstand bestimmt die Linie für die Arbeit der Geschäftsführung.

§ 18 Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit aller seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.

(2) Beschlüsse des Vorstands sind im Wortlaut in eine Niederschrift aufzunehmen, die über jede Vorstandssitzung zu fertigen ist.

(3) In allen Fällen kann der Vorstand auch außerhalb einer ordentlichen Sitzung Beschlüsse fassen, sofern dies schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail, oder in sonstiger elektronischer Form geschieht, der Beschlussvorschlag jedem Vorstandsmitglied zugeht und kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Alle Beschlüsse des Vorstands werden fortlaufend nummeriert, mit Datum versehen und elektronisch archiviert sowie am Jahresende ausgedruckt, von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und zu den Genossenschaftsunterlagen genommen.

(4) In Angelegenheiten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, seiner Kinder, seiner Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, ist das betreffende Vorstandsmitglied von Beratungen und Abstimmungen in einer Vorstandssitzung ausgeschlossen. Doch ist das Vorstandsmitglied vor einer Beschlussfassung zu hören.

§ 19 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens *drei und höchstens fünf* Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen als natürliche Person vertretungsberechtigt für ein Mitglied der Genossenschaft sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsratsmitglieder gewählt wurden, mitzurechnen. Abweichungen hiervon beschließt die Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, sind durch eine unverzüglich einzuberufende Generalversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen, wenn die Anzahl der verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl von drei unterschreitet. Für ein Aufsichtsratsmitglied, das im Wege der Ersatzwahl berufen wird, gilt die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 38 Genossenschaftsgesetz, zu überwachen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich dabei auf Kosten der Genossenschaft der Hilfe von Sachverständigen bedienen. Im Rahmen der Überwachung hat der Aufsichtsrat auch ein vom Vorstand aufzustellendes Jahresbudget zu prüfen und - nach freiem Ermessen - zu genehmigen; er ist ferner berechtigt, die vom Vorstand gemäß § 13 Absatz 8 erteilten Auskünfte und Unterlagen zu prüfen, jederzeit Angestellte der Genossenschaft zu den Angelegenheiten letzterer zu befragen sowie alle Unterlagen der Genossenschaft durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten einzusehen und zu überprüfen.

§ 20 Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Nach Konstituierung und jeweils nach Änderung seiner Zusammensetzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren jeweilige Vertreter.

(2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann auch aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, wobei er deren Mitgliederanzahl bestimmt und zugleich festlegt, ob der Ausschuss nur beratende oder auch entscheidende Befugnis haben soll.

(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft sein Vorsitzender unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie, im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter. Der Aufsichtsrat hält mindestens

vierteljährlich eine Sitzung ab. Eine Sitzung des Aufsichtsrats hat auch stattzufinden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Kommt der Aufsichtsratsvorsitzende oder gegebenenfalls sein Vertreter diesem Verlangen nicht nach, kann derjenige, der das Verlangen stellt, die Aufsichtsratsitzung unter Angabe der Erörterungsgegenstände selbst einberufen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Er fasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen hat in diesem Falle eine Losentscheidung stattzufinden. § 18 Absätze 2 bis 4 dieser Satzung finden auch auf Beschlüsse des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung; die Niederschriften über die Beschlüsse sind allerdings nur vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 21 Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Vorstand und Aufsichtsrat beraten gemeinsam und beschließen - nach den für sie jeweils geltenden Bestimmungen - in getrennter Abstimmung über

- a. Erwerb, Belastung, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken und ähnlichen Rechten;
- b. Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung, insbesondere solchen, die Dienstleistungen in Erfüllung des Gegenstandes der Genossenschaft betreffen und durch die wiederkehrende Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sowie solchen über Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen, einschließlich Beteiligungen, gleich welcher Art, an anderen Unternehmen, im Wert von mehr als 100.000,00 (einhunderttausend) Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall oder pro Geschäftsjahr, soweit nicht im genehmigten Jahresbudget enthalten;
- c. von Darlehen, gleich welcher Art, durch die Genossenschaft, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 (einhunderttausend) Euro übersteigen;
- d. Erteilung und Widerruf von Prokura;
- e. Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweigs;
- f. Errichtung von Zweigniederlassungen;
- g. Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und anderen Organisationen.

(2) Gleichermaßen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in folgenden Angelegenheiten des Unternehmensgegenstandes:

- a. Allgemeine Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Genossenschaftsleistungen und für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen;

b. Bericht über die gesetzliche Prüfung und die insoweit zu treffenden Maßnahmen.

(3) Gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats finden mindestens einmal jährlich statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Vertreter leiten die Sitzung. Beide Organe müssen nach den für sie jeweils geltenden allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung beschlussfähig sein. Die getrennten Abstimmungen richten sich für jedes einzelne Organ nach den für dieses geltenden Bestimmungen, wobei zur Annahme eines Antrages die erforderliche Mehrheit in beiden Organen erreicht sein muss. **§ 14 Absätze 2 bis 4** dieser Satzung finden auf Beschlüsse der beiden Organe entsprechende Anwendung; die Beschlüsse sind allerdings in einer gemeinsamen Niederschrift festzuhalten und nur vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 22 Generalversammlung

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat, unabhängig von der Anzahl der von ihm erworbenen Geschäftsanteile eine Stimme in der Generalversammlung, § 43 Abs. 3 S. 1 GenG. (Ein Mitglied – eine Stimme – Prinzip)

(2) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres stattzufinden. Versammlungsort ist der Sitz der Genossenschaft; Vorstand und Aufsichtsrat können in gemeinsamer Sitzung (§ 17) etwas anderes beschließen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, ohne Verzug einzuberufen, wenn **mindestens ein Zehntel** der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe durch schriftlichen Antrag verlangt.

(3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(4) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen - neben den gesetzlich, insbesondere in §§ 16 und 48 Genossenschaftsgesetz, oder in dieser Satzung bestimmten Angelegenheiten - die folgenden Angelegenheiten:

- a. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz;
- b. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Prüfungsverbandes;
- c. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Beschlüsse über Entlastung von Vorstand und von Aufsichtsrat müssen getrennt gefasst werden. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder dürfen hierbei nicht mit abstimmen.

§ 23 Virtuelle Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 22 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.

(2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).

(3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

(5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:

- a. Telefon- oder Videokonferenz,
- b. E-Mail-Diskussion oder
- c. Online-Diskussion.

Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch

- a. E-Mail-Abstimmungen oder
- b. Online-Abstimmungen.

(6) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu

berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.

(7) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-List. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.

(8) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.

(9) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.

(10) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

(11) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:

- a. die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
- b. die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
- c. die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

§ 24 Beschlüsse der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(2) Die Einladung erfolgt per Briefpost, Telefax oder E-Mail an sämtliche Mitglieder. Zwischen Zugang der Einladung und dem Tage der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen, wobei der Tag der Generalversammlung nicht einzurechnen ist.

Mit der Einladung sind die Tagesordnung und insbesondere die Gegenstände der Beschlussfassung mitzuteilen. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder können jeweils für sich unter Angabe von Zweck und Gründen eine Ergänzung der Tagesordnung und eine Erweiterung der Gegenstände der Beschlussfassung verlangen. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand spätestens am siebten Kalendertag vor der Generalversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beschlüsse zum Versammlungsablauf und über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(3) Der Vorsitz der Generalversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Vertreter. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und Personen zur Hilfe bei Stimmenausschätzungen.

(4) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.

(5) Ein Beschluss über eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz, eine Auflösung oder eine Fortsetzung der Genossenschaft nach einem Auflösungsbeschluss bedarf - über die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen hinaus - zu seiner Gültigkeit einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und der Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder in dieser Versammlung. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, ist jede weitere innerhalb von drei Monaten zu demselben Beschlussgegenstand einberufene Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Weitere Voraussetzung ist stets, dass in der betreffenden Generalversammlung vor der Beschlussfassung ein - vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes - Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist.

(6) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung von Vorstand und Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Erteilte Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(7) Die Auskunft nach Absatz 6 darf nur verweigert werden,

- a. soweit ihre Erteilung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht; oder
- c. soweit sich Vorstand oder Aufsichtsrat durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder eine Pflicht zur Geheimhaltung verletzen würden;

- d. soweit das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- e. soweit es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen erfolgt die Stimmabgabe durch Handaufheben. Mit den Stimmen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung durch Stimmzettel beschlossen werden. Für die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Für Wahlen können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenwahlvorschläge sind nicht zulässig. Bei geheimer Wahl durch Stimmzettel kann jedes Mitglied so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind, indem auf dem Stimmzettel derjenige Bewerber angegeben wird, der die Stimme erhalten soll; für einen Bewerber kann jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Erfolgt eine Wahl durch Handaufheben, ist nach den zu besetzenden Ämtern und über jeden Bewerber in einem besonderen Wahlgang abzustimmen; der vorhergehende Satz gilt entsprechend. Der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Er hat sich unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären.

(10) Über die Generalversammlung ist binnen zwei Wochen eine Niederschrift gemäß § 47 GenG anzufertigen. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat ein Recht zur Einsichtnahme in die Niederschrift.

(11) In der Generalversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Angabe ihres Namens und Wohnorts aufzustellen. Dieses Verzeichnis ist der Niederschrift über die Generalversammlung beizufügen.

5. Abschnitt: Jahresabschluss und Prüfung

§ 25 Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand unverzüglich innerhalb von drei Monaten den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) und den Lagebericht, soweit gesetzlich vorgeschrieben, für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Bei der Aufnahme der Bestände für das jährlich zu errichtende Inventar wirkt der Aufsichtsrat soweit erforderlich mit.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss mit Anhang und den Lagebericht, soweit gesetzlich vorgeschrieben, unverzüglich, spätestens bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Der Jahresabschluss mit Anhang, der Lagebericht, soweit gesetzlich vorgeschrieben, und der Bericht des Aufsichtsrats sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen auf andere Weise zur Kenntnis zu geben. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung ist in der Generalversammlung vorzutragen.

(5) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Aufstellung der Bilanz über die Ausschüttung einer Rückvergütung. Mit dem Beschluss erwächst den Mitgliedern ein Anspruch auf die Rückvergütung.

(6) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen nach Zuführung in die gesetzliche Rücklage an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(7) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 26 Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu prüfen. Die Prüfung führt der Prüfungsverband durch, dem die Genossenschaft angehört. Der Prüfungsverband kann aus besonderen Gründen oder auf Antrag der Genossenschaft auch außerordentliche Prüfungen vornehmen.

(2) Die Prüfung schließt die Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und

Verlustrechnung nebst Anhang) soweit gesetzlich erforderlich und - soweit erstellt - des Lageberichts ein. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluss nach der Feststellung durch die Generalversammlung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres in der vorgeschriebenen Weise einzureichen. Auch darüber hinaus ist der Vorstand der Genossenschaft verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten und den Prüfern alle benötigten Unterlagen und Aufklärungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Über das Prüfungsergebnis haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 17) unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen. Das zusammengefasste Prüfungsergebnis wird den Mitgliedern auf der Generalversammlung vorgestellt.

(4) Vertreter des Prüfungsverbandes sind zur beratenden Teilnahme an jeder Generalversammlung berechtigt. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung und Abwicklung

Nach der Auflösung ist die Liquidation der Genossenschaft gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vorzunehmen. Die Vermögensüberschüsse der Genossenschaft sind unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben zu verteilen.

§ 28 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger. Diejenige Person, die die Bekanntmachung veranlasst, ist in der Bekanntmachung namentlich anzugeben.

§ 29 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist der Sitz der Genossenschaft.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Nichtmitglied und der Genossenschaft ist

der Sitz der Genossenschaft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 20.06.2023 und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.



Ronny Stein



Christian Supenkämper